



GEMEINDE ALLERSHAUSEN

KINDERTAGESSTÄTTENORDNUNG

1. AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Jedes im Gebiet unserer Gemeinde wohnende Kind ab dem vollendeten 3. Lebensjahr erhält bis zum Beginn der Schulpflicht einen Platz in einem Kindergarten. Kinder unter 3 Jahren werden grundsätzlich an die Kinderkrippe bzw. an die Pusteblume verwiesen.

Stichtag für einen Wechsel ist der 1.9. oder der 1.1. eines Jahres. Sollte ein Kind im Oktober 3 Jahre alt werden, so kann es frühestens zum 1.1. des folgenden Jahres in den Kindergarten wechseln.

2. ÖFFNUNGSZEITEN

In Bezug auf die Belegungszeiten wird das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz - BayKiBiG- angewendet. Es gibt keine zeitlich starr fixierten Gruppen. Ausschlaggebend ist die von den Eltern gewählte Betreuungszeit (Buchungszeit).

Dazu einige Punkte, die zu beachten sind:

- Mindestbuchungszeit pro Tag 4 Stunden
- Belegt bzw. gebucht werden können Zeiten in den Kindergärten von 7.00 bis 17.00 Uhr; ab 7.00, 7.30, 8.00, 8.30 (wenn Belegung bis mind. 13:00) sowie ab 12.00 bis 17:00 Uhr stündlich. Die Mindestbuchungszeit von 4 Stunden täglich ist einzuhalten.
- Es gilt eine wöchentliche Mindestbuchungszeit von 20 Stunden, während dieser die Kinder anwesend sein müssen, um den Bildungsplan umsetzen zu können
- Für die Buchungswünsche der Eltern gilt allerdings, dass sich diese am Bedarf und an der Anzahl der Buchungen für bestimmte Zeiten orientieren und keine Einzelfallregelungen getroffen werden können. Voraussetzung für die Buchung ist, dass jeweils eine entsprechende Anzahl an Kindern für die gleiche Buchungszeit angemeldet wird.
- Die einmal gewählte Buchungszeit gilt grundsätzlich für das ganze Kindergartenjahr. Aus triftigen beruflichen, persönlichen oder pädagogischen Gründen ist in Ausnahmefällen eine einmalige Änderung während des laufenden Jahres möglich.
- Möglich ist es auch, an verschiedenen Tagen unterschiedliche Buchungszeiten zu belegen; jedoch sollte hier vor allem den pädagogischen Erfordernissen Augenmerk geschenkt werden.

Die Abholzeiten sind pünktlich einzuhalten.

3. FERIENORDNUNG / SCHLIESSUNGSZEIT

Das offizielle Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

Der Beginn der „Eingewöhnungstage“ Ende August variiert jedes Jahr und wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Kindergarten ist in der Regel 3 Wochen in den Sommerferien sowie zwischen Weihnachten und Hl.-Drei-König geschlossen. Die max. Anzahl der Schließtage ist auf 25 festgelegt.

Die übrigen Schließungszeiten werden spätestens zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.

Der Kindergarten behält sich vor, aus gegebenem Anlass (z. B. Spielzeugdesinfektion, Teamfortbildung, Ausflug des gesamten Kindergartens, etc.) die Einrichtung für 2 – 4 Tage zusätzlich zu schließen. Diese Termine werden grundsätzlich rechtzeitig an die Eltern bekannt gegeben.

4. ELTERNBEITRÄGE

4.1 GRUNDSÄTZLICHES

Die Elterngebühren werden in 11 Monatsbeiträgen erhoben. Der August ist beitragsfrei.

Für den Besuch des Kindes sind im Voraus – jeweils zum 1. eines Monats – für den laufenden Monat Gebühren zu entrichten:

Getränke- und Spielegeld wird nicht gesondert erhoben.

Die Elternbeiträge betragen einschließlich Spiel- und Getränkegeld ab 01.01.2015:

tägliche Betreuungszeit	monatlicher Elternbeitrag €
bis 4 Stunden	90,00
über 4 bis 5 Stunden	98,50
über 5 bis 6 Stunden	107,00
über 6 bis 7 Stunden	114,00
über 7 bis 8 Stunden	122,00
über 8 bis 9 Stunden	130,50
über 9 bis 10 Stunden	139,00
Über 10 Stunden	147,00

Der Elternbeitrag muss durchgehend bezahlt werden (auch bei Krankheit des Kindes oder Urlaubsaufenthalt).

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach Ziffer 4.1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

4.2 BEITRAGSERMÄSSIGUNG

Wenn von einer Familie mehrere Kinder den Kindergarten besuchen, werden für das zweite Kind zwei Drittel und für jedes weitere Kind die Hälfte der Gebühren erhoben. Weitere Ermäßigungen können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag gewährt werden.

Besuchen auf Wunsch der Eltern Geschwisterkinder verschiedene Kindergärten, so ist der jeweilige volle Monatsbetrag zu entrichten. Liegen jedoch die Gründe für den Besuch unterschiedlicher Einrichtungen beim jeweiligen Träger, so findet die Ermäßigungsregelung nach Abs. 1 Anwendung.

5. BEITRÄGE VON KINDERN UNTER 3 JAHREN

Für ein Kind unter 3 Jahren, das den Kindergarten besucht, ist der Elternbeitrag in Höhe der jeweils geltenden Krippengebühr zu entrichten.

6. ESSENGELD

Bei einer Buchungszeit von täglich mindestens 5 Stunden (bis 13:00 Uhr oder länger) ist Mittagessen möglich. Die Kosten betragen pro Tag € 2,90.

7. ZAHLUNGSWEISE

Die Kindergartengebühren (Elternbeiträge, Essensgeld) werden per Einzugsermächtigung vom Konto der Erziehungsberechtigten abgebucht.

8. KOSTENENTWICKLUNG

Jeweils zu Beginn eines Kindergartenjahres kann eine Angleichung der Gebühren an die allgemeine Kostenentwicklung erfolgen.

9. MITARBEIT DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN; SPRECHSTUNDEN

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Sprechzeiten zu vereinbaren.

Einmal jährlich wird ein ausführliches Entwicklungsgespräch angeboten und geführt. Des Weiteren kann jederzeit ein Termin für ein Elterngespräch vereinbart werden.

10. MITTEILUNGSPFLICHTEN

Änderungen der Anschrift oder Telefonnummer (zu Hause und am Arbeitsplatz) sind dem Kindergarten mitzuteilen.

Mitteilungspflicht besteht bei Änderung des Personensorgerechts.

Alle nicht sichtbaren Besonderheiten des Kindes sind dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Darunter versteht man Allergien, Unverträglichkeiten, organische Schwächen etc. Auch Vorfälle mit möglichen Spätfolgen sind zu nennen (z. B. ein Sport- oder Autounfall ohne vermeintliche Verletzung).

Erkrankungen eines Kindes sind dem Kindergarten bis spätestens 8:30 Uhr des Erkrankungstages mitzuteilen.

10.1. ERKRANKUNGEN DES KINDES

Bei Infektionskrankheiten, die unter das Bundesseuchengesetz fallen (wie z. B. Windpocken, Röteln, Scharlach, Kopfläuse, Masern, Mumps, Keuchhusten etc. – § 45 Abs. 1 und § 3 BSeuchG) ist die Art der Erkrankung der Leitung des Kindergartens **s o f o r t** zu nennen.

10.2. ERKRANKUNGEN INNERHALB DER FAMILIE

Krankheiten innerhalb der Familie, die nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtig sind (TBC, Ruhr, Salmonellen, Meningitis, Cholera), müssen der Kindergartenleitung **unverzüglich** angezeigt werden.

Bei den in Ziffern 10.1 und 10.2 genannten Erkrankungen darf das Kind erst mit einer ärztlichen Bescheinigung den Kindergarten wieder besuchen.

11. KÜNDIGUNG DES KINDERGARTENPLATZES

11.1. KÜNDIGUNG DURCH DEN TRÄGER

Ein Kind kann vom weiteren Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden, wenn

- es über zwei Wochen unentschuldig fehlt,
- die Kindergartengebühr über 2 Monate, trotz Fälligkeit, nicht entrichtet wurde,
- die entsprechende Förderung des Kindes in der Gruppe, sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich erscheint.

11.2. KÜNDIGUNG DURCH DIE ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

Der Kindergartenplatz kann unter einer Einhaltungfrist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Kindergartenleitung zu richten.

Für Vorschulkinder, die schulpflichtig werden, gilt: Bei Eintritt in die Schule endet der Besuch mit Ablauf des Kindergartenjahres am 31. August.

Bei vorzeitigem Austritt eines schulpflichtigen Kindes ab dem 1. Juni ist die Kindergartengebühr bis zum Ablauf des Kindergartenjahres zu zahlen.

12. AUFSICHT UND HAFTUNG / VERSICHERUNGSSCHUTZ

12.1 AUFSICHT

Der Kindergarten übernimmt Kraft des Betreuungsvertrages die Aufsichtspflicht des Kindes.

Die Aufsichtspflicht beginnt und endet mit der Übergabe an das Kindergartenpersonal bzw. an die Eltern oder berechnigte abholende Person.

Grundsätzlich sind die Eltern für den Weg zu und von der Einrichtung aufsichtspflichtig.

Ein Kind darf den Nachhauseweg nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache mit dem Kindergartenpersonal allein antreten. Des Weiteren bedarf es einer schriftlichen

Einwilligungserklärung des/der Erziehungsberechtigten, die bei der jeweiligen Gruppenleiterin abzugeben ist.

Personen, die berechtigt sind, ein Kind vom Kindergarten abzuholen, müssen in der Abholvollmacht benannt werden. In Ausnahmefällen ist der Kindergarten zu informieren.

12.2 HAFTUNG/ VERSICHERUNGSSCHUTZ

Die Kinder sind nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO bei Unfall versichert. Der Versicherungsschutz besteht

- auf direktem Weg zum und vom Kindergarten,
- während des Aufenthalts im Kindergarten,
- bei Veranstaltungen und Unternehmungen des Kindergartens.

Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus.

In diesem Fall besteht sofortige Mitteilungspflicht an die Kindergartenleitung.

Diese Versicherung ist beitragsfrei.

Eine Haftpflichtversicherung besteht im Rahmen einer gemeindlichen Haftpflichtversicherung.

Für Besucher des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 539 der Reichsversicherungsordnung.

12.3 HINWEIS FÜR KINDER UNTER 3 JAHREN

Im gemeindlichen Kindergarten gibt es altersgemischte Gruppen, in denen auch Kinder unter 3 Jahren betreut werden. In der Betreuungseinrichtung werden Spielsachen wie Bauklötze und dgl. verwendet, die in der Regel erst für Kinder ab einem Alter von 3 Jahren geeignet sind. Diese Spielsachen können im alltäglichen Kindergartenbetrieb von jüngeren Kindern nicht fern gehalten werden. Trotz entsprechend sorgfältiger Beaufsichtigung durch das Kindergartenpersonal kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch die Kinder unter 3 Jahren z.B. durch Mithilfe älterer Kinder an diese Spielsachen gelangen.

Auf mögliche Gefahren, die durch die nicht bestimmungsgemäße Benutzung der Spielsachen durch die unter 3-jährigen Kinder werden die Erziehungsberechtigten ausdrücklich hingewiesen.

13. SONSTIGES

13.1 TAGESABLAUF IM KINDERGARTEN

Alle Informationen, die den Tagesablauf im Kindergarten betreffen (z.B. Kleidung, Brotzeit usw.) können dem Kindergarten-ABC entnommen werden.

13.2 ANSCHLAGTAFEL

Wichtige Mitteilungen und Termine sind unserer Anschlagtafel im Flur des Kindergartens zu entnehmen.

13.3 FORTBILDUNG

Dem Bildungsauftrag des Kindergartens entspricht es, dass das pädagogische Personal auf Fortbildung angewiesen ist und dies auch wahrnimmt.

Die Mitarbeiter unseres Kindergartens nehmen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teil.

An diesen Tagen kann der Kindergarten mit reduzierter personeller Besetzung arbeiten oder schließen (siehe Punkt 3), falls das gesamte Team an der Fortbildung teilnimmt.

13.4 INKRAFTTRETEN

Diese Kindergartenordnung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Allershausen, 10.02.2015

Für die Gemeinde:

Popp
Erster Bürgermeister

Änderungen:

1. Änderung:

Beschluss-Nr. 75 vom 12.05.2015 - Anpassung der Elternbeiträge in Nr. 4.1 ab 01.09.2015:

tägliche Betreuungszeit	monatlicher Elternbeitrag €
bis 4 Stunden	98,00
über 4 bis 5 Stunden	107,50
über 5 bis 6 Stunden	117,00
über 6 bis 7 Stunden	124,00
über 7 bis 8 Stunden	133,00
über 8 bis 9 Stunden	142,50
über 9 bis 10 Stunden	152,00
Über 10 Stunden	156,50

Allershausen, 10.06.2015

P o p p
Erster Bürgermeister

2. Änderung

Beschluss-Nr. 86 vom 29.05.2018 und Nr. 98 vom 19.06.2018 - Anpassung der Elternbeiträge in Nr. 4.1 und des Essensgeldes in Nr. 6 ab 01.09.2018:

tägliche Betreuungszeit	monatlicher Elternbeitrag €
bis 4 Stunden	105,00
über 4 bis 5 Stunden	115,00
über 5 bis 6 Stunden	125,50
über 6 bis 7 Stunden	133,00
über 7 bis 8 Stunden	143,00
über 8 bis 9 Stunden	154,00
über 9 bis 10 Stunden	163,00
Über 10 Stunden	177,00

Das Essensgeld für die Mittagsverpflegung der Kindergartenkinder beträgt 3,20 €.

Allershausen, 02.08.2018

P o p p
Erster Bürgermeister